DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC
Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr
Prüf- und Zulassungsstelle
Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Tel. 08022/9675-0, Fax -99, dhv@dhv.de, www.dhv.de

Warsteiner Skyglider Team
Kallerweg 1
59581 Warstein

Gmund, 01.09.2014 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Warstein", 59581 Warstein

Erweiterung für die Startart „E-Aufstiegshilfe für Hängegleiter"

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Warsteiner Skyglider Teams vom 27.08.2014 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis „Warstein" des DHV vom 12.11.1999, erweitert am 30.04.2003 und 20.11.2009, in der derzeit gültigen Fassung erweitert.
2. Die Erweiterung bezieht sich auf Starts mit der E-Aufstiegshilfe für Hängegleiter.
3. Starts erfolgen auf den Flächen mit den Flurstnr. 30, 31, 32, 33, 42 (Altenwarstein) sowie auf den Flurstnr. 84, 85, 334, 335, 66 (Plückers), Gemarkung Warstein.
4. Die Erlaubnis ist unbefristet und gilt im Zusammenhang mit der Allgemeinverfügung der Regierung von Düsseldorf in Nordrhein-Westfalen vom 05.09.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 35 / 05.09.2013). Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
5. Im übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Die erteilten Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis vom 12.11.1999, 30.04.2003 und 20.11.2009 bleiben bestehen bzw. werden ergänzt.

II.

Auflagen

1. Es gelten grundsätzlich die Auflagen der Außenstart- und –landeerlaubnis des DHV vom 12.11.1999, 30.04.2003 und 20.11.2009.
2. Starts mit der E-Aufstiegshilfe dürfen nur bei geeigneten Witterungsbedingungen durchgeführt werden.
3. Bei Starts mit der E-Aufstiegshilfe ist sicherzustellen, dass sich keine Hängegleiter oder Gleitsegel im Landeanflug befinden. Während des Startvorgangs darf kein gleichzeitiger Windenschleppbetrieb durchgeführt werden.
4. Während der Aufstiegsphase ist anderen Hängegleitern und Gleitsegeln auszuweichen. Der Aufstiegsraum ist so zu wählen, dass andere Hängegleiter und Gleitsegel nicht in ihrem Landeanflug behindert oder gestört werden.
5. Es ist sicherzustellen, dass der Elektromotor lediglich für den Startvorgang (Aufstieg) eingesetzt wird.
6. Der Pilot muss in die Startart E-Aufstiegshilfe eingewiesen sein.
7. Ortschaften und Ansiedlungen sind bei Betrieb der E-Aufstiegshilfe weiträumig zu umfliegen.
8. Die Auflagen und Bedingungen der Allgemeinverfügung der Regierung von Düsseldorf in Nordrhein-Westfalen sind zu beachten (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 35 / 05.09.2013).

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, das militärische

Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 12.11.1999 wurde für die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen eine Außenstarterlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gem. § 25 LuftVG durch den Deutschen Hängegleiterverband (DHV) erteilt. Mit Erlaubnis vom 30.04.2003 wurde die Schleppstrecke verlängert und am 20.11.2009 die Ausklinkhöhe erhöht.

Am 27.08.2014 beantragte der Geländehalter die Erweiterung der Erlaubnis für Starts mit der E-Aufstiegshilfe für Hängegleiter.

Die Gegebenheiten wurden durch den DHV überprüft. Die Eignung für Starts mit der E-Aufstiegshilfe für Hängegleiter wurde durch den DHV festgestellt. Für den sicheren Flugbetrieb wurden Auflagen festgelegt.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb